

Soweit ein Anspruch aus dem Innenverhältnis nicht gegeben ist, kommt der Verwertung der Grundschuld durch Zwangsvollstreckung aus dem Grundstück (Zahlung des Eigentümers auf die Grundschuld) Erfüllungswirkung zu, so daß die Forderung insoweit erlischt.

aa) Verwendet der Ringe die Grundschuld nicht durch Zwangsvollstreckung, sondern zahlt der Eigentümer an den Ringen, so dürfte von den Interessenlagen regelmäßig anzunehmen sein, daß der mit dem persönlichen Schulden nicht identische Eigentümer nicht "auf die Forderung", sondern gemäß den §§ 1192 I, 1142 "auf die Grundschuld" zahlt (13). Neben dem schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung der Forderung (14) erwirkt der Eigentümer hier ipso iure gemäß den §§ 1192 I, 1143 I (in Ansehung der Grundschuld) die Grundschuld, die zur Eigentümersgrundschuld wird (15). Zur Durchsetzung seines Anspruchs gegen den Hauptschuldner nützt sie ihm jedoch nichts, da sie an seinem eigenen Grundstück besteht und die Zwangsvollstreckung aus ihr abzuwehren unstatthaft ist (§ 1197 I).

Hier ist die Regreßkette zuende, da die Ringschaft jedenfalls durch die Zahlung des Ringen an den Gläubiger erloschen ist.

(13) Bei der Zahlung des Eigentümers i. v. d. dessen mitmaßlichen Willen auszugehen (unstr.: Palandt-Passenge, Anm. 3 h dd zu § 1191; RG-BGRK-Schuster, Anm. 8 zu § 1191). Zahlt der Eigent. ausdr. a. d. Forderung, so erlischt diese. Der Eigent. h. i. diesem Fall einen Anspr. a. Rückgewähr d. Grundschuld (allgem. Meinung, statt vieler siehe: MüKo-Eckmann, RdNr. 81 zu § 1191

(14) vergl. oben Fn 10

(15) im Ergebnis unstr. Verschiedene Begründungen: a) Palandt-Passenge, Anm. 3 h dd zu § 1191; Wolff/Raiser § 156 - Lösung über die §§ 1168 ff.
b) Ll. a.: Westermann § 115 II 2a: Lösung über § 1163 I S. 2.
c) h. M.: u. a.: RG-BGRK-Schuster, Anm. 8 zu § 1192, MüKo-Eckmann, RdNr. 65/85 zu § 1191, Serick II § 28 II 4 (426): Lösung über § 1143. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Siehe hierzu die übereinstimmende Begründung v. Eckmann im MüKo, RdNr. 65 zu § 1191

c.) Als vorläufiges Ergebnis ist festzuhalten, daß der Bürge, der den Gläubiger zuerst befriedigt, die Forderung gegen den Hauptschuldner ipso iure erwirkt. Der Gläubiger ist schuldrechtlich verpflichtet, die Grundschild auf den Bürgen zu übertragen. Aus der Grundschild kann sich nun der Bürge an den Eigentümer halten. Die persönliche Forderung des Bürgen gegen den Hauptschuldner geht dabei nicht ipso iure auf den Eigentümer über, jedoch ist der Bürge schuldrechtlich verpflichtet, dieselbe zu übertragen.

Zahlt der Bürge zuerst, trägt den Eigentümer das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners (15a).

2. Den Eigentümer des mit der Grundschild belasteten Grundstückes befriedigt zuerst den Gläubiger.

a) Soweit sich der Gläubiger zuerst aus der Grundschild (mit= tels Ablösung durch den Eigentümer oder durch Zwangsvollstreckung in das Grundstück) befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner zwar nicht von Gesetzes wegen auf den Eigentümer über, jedoch ist der Gläubiger schuldrechtlich zur Abtretung der Forderung auf den Eigentümer verpflichtet (16). Mit der Forderung gegen den Hauptschuldner erwirkt der Eigentümer ipso iure den Anspruch gegen den Bürgen (§ 401 I).

b.) Befriedigt nun der Bürge den Eigentümer, so erwirkt er gemäß § 774 I die Forderung gegen den Hauptschuldner. Seine Bürgenschaftsverbindlichkeit erlischt (§ 362). Ein Regreß des Bürgen gegen den Eigentümer findet jedenfalls nicht statt, da der Bürge, der den Eigentümer befriedigt, nicht die Grundschild am Eigentümgrundstück erwirkt.

aa) Sofern sich der ursprüngliche Gläubiger durch Zwangsvollstreckung befriedigt hat, ist diese nämlich erloschen (§§ 1192 I, 1181 I).

bb.) Hat der Eigentümer dagegen „auf die Grundschild“ gezahlt (§§ 1192 I, 1142), so hat er zwar dieselbe nach den §§ 1192 I, 1143 I als Eigentümgrundschuld erworben (17),

(15a) Beachte weiterhin die Vorbemerkung unten Punkt B I

(16) vergl. B III 1 & aa und dort die Fn 10

(17) vergl. B III 1 & bb und dort die Fn 15

Diese Grundschuld geht jedoch weder gemäß den §§ 774 I, 412, 401 I, 1153 auf den befriedigenden Rängen über (fehlende Akzessorität), noch ist der Eigentümer schuldrechtlich verpflichtet, dieselbe zu übernehmen. Anders, als unter der Fallgestaltung unter B III 1 a ist die Grundschuld des Eigentümers für diesen keine Sicherheit. Nachdem die Grundschuld auf den Eigentümer übergegangen ist, hat sie gewissermaßen ihren Charakter als Sicherungsmittel durch Zweckentziehung verloren, obwohl dieselbe nicht durch Konsolidation erloschen ist. Den Eigentümer kann sie aufheben lassen, ohne den Regreß gegen den Rängen nach § 776 zu verlieren (18). Wenn jedoch der Eigentümer berechtigt ist, die Grundschuld aufheben zu lassen, ohne dabei gemäß § 776 Einwendungen des Rängen ausgesetzt zu sein, so kann begriffsnotwendig bei dieser Fallgestaltung nicht gleichzeitig eine schuldrechtliche Verpflichtung des Eigentümers zur Übertragung der Grundschuld auf den Rängen angenommen werden.

Befriedigt sich der Gläubiger zuerst aus dem Grundstück, oder löst der Eigentümer die Grundschuld ab, so muß vorläufig betrachtet- letztendlich den Ränge für die Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners aufkommen.

(18) vgl. B II 2 d und dort die Fn 6-8

IV Bürgschaft und Sicherungsbürgschaft

1) Den Bürgen befriedigt zuerst den Gläubiger

a) Wenn hier den Bürgen den Gläubiger befriedigt, so erwirkt er zwar ipso iure dessen Forderung gegen den Hauptschuldner (§ 774 I); ein gesetzlicher Übergang der von einem Dritten dem Gläubiger zur Sicherung der Forderung gegen den Hauptschuldner nach § 930 übereigneten Sachen findet jedoch selbst dann nicht statt (1), wenn die Sicherungsbürgschaft unter den auflösenden Bedingungen (§ 158 II) des Erlöschens der Forderung vorgenommen worden war (2). Die herrschende Meinung bejaht jedoch auch bei der Sicherungsbürgschaft eine schuldrechtliche Verpflichtung des Gläubigers zur Weiterübertragung des Sicherungseigentums, wenn und soweit er befriedigt wird (3).

(1) allgemeine Meinung, vergl. nur Serick, III § 37 I 3e (401); a.A. nur Weiß, S. 89 f.

(2) nach richtiger Ansicht ist dies regelmäßig dann anzunehmen, wenn sich aus dem Sicherungsvertrag oder sonstigen Bankbedingungen nichts hierzu entnehmen läßt (vergl. Palandt-Bassenge, Anm 4 c zu § 930, Baur § 57 III 1k; Serick III § 37 I 3 d; Soergel-Mühl, Rdnr. 78 zu § 930) zumal der Gesetzgeber dies für den Parallelfall des § 455 ausdrücklich so normiert hat. A.M.: Zunft, NJW 58, 1219; BGH-RGRK-Pikant, Rdnr. 66 zu § 930; Friedrich, Sicherungseigentum ... S. 27; Reich, AcP 169, 256

(3) u.v.a.: Altiko-Ott, Rdnr. 2 zu § 401; BGH-RGRK-Pikant, Rdnr. 64 zu § 930; Soergel-Schmidt, Rdnr. 3 zu § 401; Staudinger-Karlub, Rdnr. 55 zu § 401; Palandt-Heinrichs, Anm 1 c zu § 401, Ratz in Großkomm HGB, Anm 63 zu § 349 HGB; Zunft, NJW 58, 1219; Pfeiffer, NJW 58, 1859; Serick, II § 26 V 2 (374); Friedrich, Sicherungseigentum ... S. 68 / 108; BGH 42, 53 (56) Vorle= haltseigentum = NJW 64 1788; LG Darmstadt, NJW 77, 252 m. Anm. v. Oesterle, NJW 77, 719; dagegen nimmt Weller (NJW 76, 1605) bei Befriedigung durch den Bürgen einen automatischen Rückfall des Sicherungsguts auf den Sicherungsgeler an (bzw. bei unbedingtem SII eine schuldrechtliche Verpflichtung des Gläubigers zur Rückübertragung).

Die Befugnis des Gläubigers zur Weiterübereignung ergibt sich einmal daraus, daß das Sicherungsgut nach der Befriedigung durch den Bürgen nicht auf den Sicherungsgelber übergehen kann, weil die Bedingung - das Erlöschen der gesicherten Forderung - noch nicht eingetreten ist (entsprechendes gilt für die Rückübereignungspflicht bei der unbedingten Sicherungsübereignung), und zum anderen daraus, daß der Gläubiger - wenn er nicht vom Bürgen befriedigt worden wäre - das Sicherungsgut hätte verwenden dürfen (4). Die von Minderansichten geäußerten Bedenken gegen eine Verpflichtung des befriedigten Gläubigers zur Weiterübereignung wegen der „überschießenden Rechtsmacht“ des Sicherungsgelbers (5) greifen auch hier nicht durch, weil der Sicherungsgelber durch die „überschießende Rechtsmacht“ kaum gefährdet ist, solange er das Sicherungsgut besitzt; denn die Anwartschaft des Sicherungsgelbers wird bei einer auflösend bedingten Sicherungsübereignung nicht durch eine dem Sicherungszweck zuwiderlaufende Weiterübereignung an einen hinsichtlich des Sicherungszwecks gutgläubigen Erwerber nach § 931 beeinträchtigt, weil § 936 III den gutgläubigen Erwerber nach § 931 beeinträchtigt, nach § 161 III i. V. m. d. §§ 932 ff.) ausschließt, so daß der Sicherungsgelber jedenfalls bei Erlöschen der Forderung Eigentümer des Sicherungsguts wird (§ 158 II) (6).

(4) vgl. B III 1 a und dort die Fn 4

(5) Dampewoll, NJW 58, 979; Hartmaier, S. 152 f.; Henzfeld, JR 58, 453; vgl. BGB-RGRK-Welke, RdNr. 26 zu § 401.

(6) allgem. Meinung: BGB-RGRK-Pikant, RdNr. 16 zu § 936, Serick, I § 15 VII 1, II § 23 III 1, III § 37 3a. • Bis zum Eintritt der Bedingung ist d. Sicherungsgelber z. Besitz berechtigt. Str. ist nur, ob. dieses Besitzrecht a. d. Anwartsch. folgt (Erman-Weitnauer, RdNr. 35 zu § 455; Soergel-Wühl, RdNr. 38 zu § 929; Palandt-Passenge, Anm 6 B & ee B zu § 929; Raur § 59 V 3a, 5 & cc) oder ob, da ein dingl. Besitzrecht abgelehnt wird, der § 986 II bemüht werden muß (Reich, AcP 169 (1969) 247 (267); Staudinger-Gunsky, RdNr. 25 zu § 986). Ersteren Ansicht ist m. E. zuzustimmen.

Bei Bösgläubigkeit des Erwerbers hinsichtlich des Sicherungszwecks schließt dagegen § 161 III den lastenfreien Erwerber aus. Ist zwischen den Parteien des Sicherungsvertrags keine auflösende Bedingung, sondern eine schuldrechtliche Verpflichtung des Sicherungsnehmers zur Rückübertragung bei Erlöschen der Forderung vereinbart, so ist den Sicherungsgeber dadurch geschützt, daß er auch einem gutgläubigen Erwerber alle Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag, die gegen den Vindikationsanspruch bei der Eigentümernübertragung nach den §§ 931/30 begründet waren, gemäß 986 II entgegenhalten kann (7).

Somit darf der Sicherungsgeber - z.B. bei Erlöschen der Forderung - trotz gutgläubigen Eigentumsverlust eines Dritten das Sicherungsgut praktisch für immer besitzen und nutzen. Im übrigen ist dem Sicherungsgeber in diesem Fall sogar ein Rückübertragungsanspruch zuzukilligen. Friedrich hat im Anschluß an Flume hierfür eine Analogie zu den §§ 1169, 1254 vorgeschlagen (8). M.E. ist dieser Vorschlag sachgerecht, da er eine dauernde Trennung von Eigentum und Besitz verhindert, und dem Interesse des Sicherungsgebers gerecht wird, während den gutgläubig-lastenfreien Erwerber kaum beeinträchtigt wird, da er aufgrund des § 986 II sein Eigentum ohnehin nie herausverlangen kann, es für ihn also praktisch wertlos ist.

Nach alledem sind die von den Minderansichten vorgebrachten Bedenken gegen eine Weiterüberweisung der Sicherheit durch den Gläubiger nicht relevant. Die Verpflichtung des Gläubigers zur Weiterüberweisung der Sicherheit ergibt sich zudem daraus, daß den Sicherungsgeber nach einer den Interessen der Parteien des Sicherungsvertrags entsprechenden Auslegung der Sicherungsabrede das Sicherungsgut nur an den Inhaber der Forderung gegen den Hauptschuldner herauszugeben braucht. Diese steht jedoch nach der Befriedigung des Gläubigers dem Bürgen zu. Nur dieser kann daher - ohne hinderlichen Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag (§ 986 II) - ausgesetzt zu sein - das Sicherungsgut zur Verwertung herausverlangen.

Daher nimmt die h.M. zurecht eine schuldrechtliche Verpflichtung des Gläubigers zur Weiterüberweisung des Sicherungseigentums analog § 401 an.

(7) Staudinger-Gursky, Rdrr. 23ff zu § 986; Miko-Medicus, Rdrr.

20ff zu § 986; Palandt-Bassenge, Arm 3 zu § 86; Serick, II § 23 III 1 (253) und dort die Fn 82, III § 37 III 4 (434f); Canaris, S. 392; BGH WM 58, 932 (935). Dies gilt n.d. eben zitierten Ansichten auch bei einer Weiterüberweisung n. § 930. (8) Friedrich, Sicherungseigentum... S. 16; (Flume, Jfz. 84, (1934) (340)).

- b.) Der Bürge kann sich daher, wenn der Hauptschuldner nicht an ihn zahlt, aus dem Sicherungseigentum befreien.
- aa) Hierzu kann der Bürge die Sicherheit zur Verwertung heraus = verlangen. Auf welche Art und Weise die Verwertung erfolgt, ist irrelevant, solange der Bürge auf die Belange des Sicherungsgeldes ausreichend Rücksicht nimmt, also vor allem nicht einen zu geringen Verwertungserlös erwirtschaftet (9). Entsprechend der Fallgestaltung unter B III 1 b ist auch hier eine schuldrechtliche Verpflichtung des Bürgen zur Übertragung der durch die Verwertung des Sicherungseigentums nicht untergegangenen Forderung gegen den Hauptschuldner auf den Sicherungsgeldnehmer anzunehmen (10). Die Forderung gegen den Hauptschuldner ist schon deshalb nicht erloschen, weil die Verwertung des Sicherungseigentums durch die den Sicherungsgeldnehmer selbst betreffenden Sicherungsabrede begründet ist. Der Sicherungsgeldnehmer ist kein Dritter im Sinne des § 267; die Schuld des Hauptschuldners soll zu seinen Lasten nicht getilgt werden (11). Daher ist der Bürge zur Weiterübertragung der Forderung verpflichtet. Diese Verpflichtung entspricht dem gesetzlichen Forderungsübergang, welchen vom Gesetzgeber bei der Ablösung des Pfandrechts an = geordnet worden ist (§ 1225) (12).

-
- (9) h. M.: möglich ist u. a.: Versteigerung, freihändiger Verkauf, Selbsteintritt. Vergl. Serick, III § 38 I 2 c (459) = BB 70, 543; Soergel-Mühl, Rdnr. 58-64 zu § 930; Scholz/Lwowski, Rdnr. A 286 ff.; a. A.: Baur, § 57 VII 1.
- (10) Die einschränkenden Bemerkungen unter B III 1 a und dort die Fn 12 gelten entsprechend. Soweit ersichtlich, für das Sicherungseigentum von den höchststrittenen Rechtsprechung noch nicht entschieden und auch in der Literatur kaum behandelt. Zur hier vertretenen Ansicht siehe: Scholz/Lwowski, Rdnr. A 289, A 265 (jedoch mit den irrigen Annahme, daß über die Frage, ob die Forderung ipso iure übergeht oder übertragen werden muß, nicht die Akzessorietät entscheidet, sondern die Art der Verwertbarkeit). A. A. Ehman, S. 350: Diesen wendet § 268 an. Gegen eine Übertragungsverpflichtung: Hartmann, S. 153.
- (11) vergl. z. B. BGHZ 42, 53 (56); Staudinger-Sell, Rdnr. 8 zu § 267; BGB-RGRK-Alff, Rdnr. 6 zu § 267; Palandt-Meinrichs, Anm. 2 zu § 267; Scholz/Lwowski, Rdnr. A 220.
- (12) § 1225 gilt nach allgemeiner Meinung neben der Ablösung auch für die Verwertung des Pfandrechts (Soergel-Augustin, Rdnr. 2 zu § 1225; BGB-RGRK-Miegel, Rdnr. 2 zu § 1225; Staudinger-Miegand, Rdnr. 3 zu § 1225); E. Wolf wendet bei Befriedigung durch den Eigentümer-Verpfänder den § 1249 S. 2 an; E. Wolf, S. 356.

Eine entsprechende Anwendung der Pfandrechtsbestimmungen auf die Sicherungsübereignung ist in diesem Fall zur Lückenausfüllung geeignet, da die Interessenlage hier derjenigen bei der Pfandrechtsbestellung entspricht (13). Der Bürge ist nämlich zu Lasten des Sicherungsgelders befriedigt worden und hat daher keinen Anspruch mehr auf die Forderung gegen den Hauptschuldner. Der Umstand, daß dem Bürgen bei der Übereignung des Sicherungsguts das Vollrecht übertragen worden ist, steht der Annahme eines schuldrechtlichen Verpflichtung des Bürgen zur Altretung der Forderung (in Höhe des Verwertungserlöses) auf den Sicherungsgelder nicht entgegen, da der Sicherungsvertrag insofern beschränkt quasi-dingliche Wirkungen entfaltet, als § 986 II alle Einwendungen und Einreden, die zur Zeit der Eigentumsübertragung vom Altgläubiger auf den Bürgen gegen den Vindikationsanspruch begründet waren, gegenüber dem Bürgen bestehen läßt; so daß der Herausgabeanspruch (und somit praktisch auch das Verwertungsrecht) des Bürgen nur insoweit gegeben ist, als dieser sich mit dessen Geltendmachung zur Forderungsübertragung verpflichtet.

bb.) Der Sicherungsgelder kann jedoch, anstatt das Sicherungsgut zur Verwertung herauszugeben, den Bürgen befriedigen und von ihm die Rückübereignung „seines“ Sicherungseigentums (nach § 929 S.2) verlangen. Der Bürge wird hierdurch in keiner Weise in seinen Gläubigerrechten beeinträchtigt, so daß der Rechtsgedanke des § 1223 II auf die Sicherungsübereignung übertragbar ist (14). Der Bürge ist im übrigen schuldrechtlich verpflichtet, insoweit die Forderung gegen den Hauptschuldner auf den Sicherungsgelder zu übertragen (15).

(13) vergl. BGH WM 61,25 (26) u. LS 3; Friedrich, Sicherungseigentum...S. 56 und S. 107; Baur, § 57 VII 1; einschränkend: Serick III § 38ff 2d (460f) = BB 70,451 (544); In III § 38 II 6 = BB 70,548 nimmt Serick zwar ein Erlöschen der Forderung an, bezieht jedoch nicht eindeutig Stellung dazu, inwieweit dies auch bei Nichtidentität zwischen Schuldner und Sicherungsgelder gelten solle.

(14) vergl. Serick II § 19 IV 2a (98); bei Zahlungen des mit dem Schuldner nicht identischen Sicherungsgelders ist im übrigen regelmäßig anzunehmen, daß er Ablösung d. Sicherungseigentums zahlt, (vergl. B III 1 & 11 und dort die Fn 13)

(15) Serick, a.a.O. (Fn 14); Scholz/Lwowski, Rdrr. A 265. Eine Anwendung d. § 268 kommt dagegen schon deshalb nicht in Betracht (so aber Ehmann, S. 350), weil der Sicherungsgelder nicht „Dritter“ im Sinne dieser Norm ist, sondern aufgr. des Sicherungsvertrages selber die Herausgabe schuldet.

cc.) Den Sicherungsgelder, dessen Sicherungsgut verwertet oder von ihm abgelöst wird, bekommt daher jedenfalls die Forderung gegen den Hauptschuldner übertragen. Diese Forderung könnte ihm über § 401 I weitere Sicherheiten verschaffen, diese sind jedoch bei dieser Fallgestaltung nicht vorhanden; das Recht gegen den Bürgen erwirkt den Sicherungsgelder jedenfalls nicht, da die Bürgschaft durch die Zahlung des Bürgen an den Altgläubiger erloschen ist (§ 362).

c.) Soweit der Gläubiger den Bürgen zuerst in Anspruch nimmt, trägt, vorläufig betrachtet, der Sicherungsgelder letztendlich die Last.

2. Der Sicherungsgelder von Sicherungseigentum befriedigt zuerst den Gläubiger

a.) Soweit sich der Gläubiger aus dem Sicherungsgut befriedigt, bzw. der Sicherungsgelder dasselbe einlöst, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner zwar nicht ipso iure auf den Sicherungsgelder, jedoch ist der Gläubiger schuldrechtlich zur Abtretung denselben verpflichtet (16). Mit der Forderung gegen den Hauptschuldner erwirkt der Sicherungsgelder entsprechend § 401 I den Anspruch gegen den Bürgen.

(16) vergl. B IV 1 & aa und dort die Fn 10-12

h.) Der Sicherungsgeler kann sich nun an den Ringer halten. Befriedigt nun der Ringer den Sicherungsgeler, so erwirkt er gemäß § 774 I dessen Forderung gegen den Hauptschuldner. Die Ringerschaftsverbindlichkeit erlischt. Der Ringer kann keinen Regreß gegen den Sicherungsgeler nehmen. Er erwirkt keinesfalls das Sicherungseigentum.

aa) Sofern sich der Altgläubiger durch Verwertung des Sicherungseigentums befriedigt hat, ist es für den Sicherungsgeler verloren gegangen, so daß dieser es sowieso nicht auf den Ringer übereignen kann.

bb.) Hat der Sicherungsgeler die Sicherheit abgelöst, so hat er sie zwar vom Gläubiger analog § 1223 II gemäß § 929 S. 2 zurückübereignet bekommen; jedoch ist der Sicherungsgeler, der vom Ringer befriedigt wird, keinesfalls verpflichtet, das Eigentum auf den Ringer analog § 401 I zur Sicherheit zu übertragen. Das Eigentum sichert nämlich, nachdem es auf den Sicherungsgeler zurückübereignet worden ist, schon rein begrifflich nicht mehr die Forderung des Sicherungsgelers gegen den Hauptschuldner. Schon von daher kann eine Verpflichtung zur Übertragung analog § 401 I nicht angenommen werden (17).

(17) vergl. B III 2 & 22

Im übrigen sieht das Gesetz im mit der Sicherungsbereignung wirtschaftlich verwandten Pfandrecht vor, daß das Pfandrecht erlischt, wenn der Eigentümer=Verpfänder, der nicht persönlichen Schuldner ist, durch Ablösung Pfandrecht und Forderung erwirbt (§ 1223 II, 1225, 1256 I S. 1). Dieser Rechtsgedanke ist ohne weiteres derart auf die Sicherungsbereignung zu übertragen, daß die obligatorische Zweckbindung des Sicherungseigentums dann endgültig erfüllt, wenn der Sicherungsgeber durch die Einlösungszahlung das Eigentum an „seinem“ Sicherungsgut zurückverwirkt. Die Interessenlage ist hier die gleiche, wie bei der Pfandrechtsbestellung, so daß der hier vertretenen Ansicht nichts entgegensteht (18).

c) Es macht - vorläufig betrachtet - daher keinen Unterschied, ob sich der Gläubiger aus dem Sicherungsgut befriedigt oder der Sicherungsgeber das Sicherungseigentum einlöst. In jedem Fall wird der vom Sicherungsgeber daraufhin in Anspruch genommene Bürge lediglich Inhaber der Forderung gegen den Hauptschuldner. Der Bürge hat letztendlich für die Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners aufzukommen.

(18) vergl. Serick II § 19 IV 2 (98); III § 38 I 2 d (460 f)